



Wir hoffen, Sie sind gut ins neue Jahr gestartet. Mit dem ersten Update Heilberufe 2018 informieren wir Sie über variable Prämien für Ärzte im Rahmen der Integrierten Versorgung. Zunächst aber ein paar Zahlen der jüngeren Vergangenheit zum Gesundheitswesen Deutschlands (Quelle jeweils: Medinomicus GmbH):

- Das Jahresgehalt eines Oberarztes lag 2016 bei durchschnittlich **130.000,00 €**.
- Die Techniker Krankenkasse ist die erste Krankenkasse in Deutschland mit mehr als **10 Millionen Versicherten**.
- **80 % der Ärzte** senden Arztbriefe an Kollegen auch heutzutage noch via Fax.
- Der durchschnittliche Jahresüberschuss eines Praxisinhabers 2015 betrug **160.820,00 €**.
- Einer Umfrage zu Folge unternehmen **10 % aller Männer** in Deutschland überhaupt nichts für Gesundheit oder Fitness.
- **Neun von zehn Bundesbürgern** ist eine umfassende Beratung in der Apotheke vor Ort wichtig.
- **Jeder fünfte Deutsche** wäre bereit, im Falle einer Krebserkrankung wöchentlich bis zu 100 km zur Behandlung zu fahren.

Urteil zu variablen Prämien für Ärzte im Rahmen der Integrierten Versorgung

Laut Urteil des Finanzgerichtes (FG) Münster (Urteil vom 02.04.2017) sind variable Prämien, die Krankenkassen für Leistungen der Integrierten Versorgung an Ärzte zahlen, umsatzsteuerfrei. Das FG stellt klar, dass es sich hier um eine Gegenleistung für umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen handelt.

Das FG gab einer Gemeinschaftspraxis für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie recht, die sich an der Integrierten Versorgung einer Krankenkasse beteiligt hatte. Die Kasse hatte dem Arzt eine zusätzliche Prämie gezahlt. Diese orientierte sich an den Einsparungen, die durch die Integrierte Versorgung erzielt wurde. Da die Prämie kein Entgelt für konkrete ärztliche Leistungen sei, unterwarf sie das Finanzamt in den Jahren 2010 bis 2012 der Umsatzsteuer.

Weitere Konsequenzen: Seit August 2015 können die Kassen zwar keine Verträge zur Integrierten Versorgung mehr schließen, bestehende Kontrakte gelten jedoch fort. Das Gericht stellte jedoch klar, dass das Urteil auch auf die Besondere Versorgung übertragbar

sei, die mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz eingeführt wurde.

Gerne stehen wir Ihnen auch 2018 für weitere Informationen zur Verfügung.



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz